## II-1371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

3.5.1968

587/A.B.

## Anfragebeantwortung

zu 559/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren auf die Anfrage der Abgeordneten Heinz und Genossen, betreffend Anwendung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bei Grenzgängern.

حىن سى مەر دىدى دى

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Heinz und Genossen, Nr. 559/J, vom 7. März 1968, betreffend Anwendung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bei Grenzgängern, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 haben Personen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 12. März 1968, Zl. 252.100-7/68 (Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 115/1968) – soweit dies für Grenzgänger von Bedeutung ist – folgende Rechtsmeinung vertreten:

- 1) Eine ausländische Beihilfe wird dann als gleichartig anzusehen sein, wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruht und zur Er-leichterung der Belastungen, die durch den Unterhalt von Kindern entstehen, gewährt wird. Gleichwertigkeit (gleiche Höhe) ist nicht erforderlich.
- 2) Maßgebend ist, ob ein Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe besteht, und nicht, ob eine solche auch tatsächlich bezogen wird.
- 3) Von den an Österreich angrenzenden Staaten werden derzeit in der Schweiz und in Liechtenstein Familienbeihilfen für Grenzgänger und Saisonarbeiter zufolge der Rechtswerschriften dieser Staaten gewährt.
- 4) Hat jemand Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe, so ist er nur hinsichtlich der Kinder vom Anspruch auf die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausgeschlossen, für die er Anspruch auf die ausländische Familienbeihilfe hat. Für Kinder, für die nach den ausländischen Rechtsworschriften kein Anspruch besteht, wird bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch nach dem Familien-lastenausgleichsgesetz 1967 nicht ausgeschlossen. Es kann demnach eine Person Anspruch auf eine ausländische Beihilfe für bestimmte Kinder und Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe für andere Kinder haben.

Nach der vorstehend wiedergegebenen Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen ist bei den Grenzgängern nach Liechtenstein und der Schweiz

587/A.B. zu 599/J

... 2 ..

zu prüfen, für welche Kinder in Liechtenstein beziehungsweise in der Schweiz gleichartige Beihilfen gewährt werden. In Liechtenstein wird den Grenzgängern eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. In der Schweiz sind die Kinderzulagen kantonal verschieden geregelt. Vielfach werden die Kinderzulagen jedoch nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes gewährt. Manche Kantone (z.B. St. Gallen) gewähren Kinderzulagen nur für eheliche und Adoptivkinder. nicht dagegen für uneheliche Kinder und Pflegekinder. Für die Kinder, für die nach den ausländischen Rechtsvorschriften Anspruch auf die ausländische Kinderzulage besteht, ist nach § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kein Anspruch auf die Familienbeihilfe gegeben. Dagegen besteht ein Anspruch für solche Kinder, für die nach den ausländischen Rechtsvorschriften kein Anspruch auf die ausländische Beihilfe (Kinderzulage) besteht. Diese Verwaltungspraxis trägt insbesondere der mit der Regelung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 verfolgten Absicht Rechnung, Doppelleistungen für ein Kind zu verhindern.